

Q&A HETA ASSET RESOLUTION AG („HETA“) – Liquidationsbeteiligung und Liquidation

LIQUIDATIONSBETEILIGUNG

1. Welche Beschlüsse sind am 1. Dezember 2021 von der Gesellschaft gefasst worden?

Am 1. Dezember 2021 wurde in der Hauptversammlung der HETA eine Änderung der Satzung beschlossen, die vorsieht, dass ein verteilungsfähiger Liquidationserlös zugunsten der (ehemaligen) Gläubiger der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten gewidmet und am Ende der Liquidation an diese verteilt wird. Zusätzlich wurde HETA in der Satzung verpflichtet, einen aufschiebend bedingten Schuldtitel „Liquidationsbeteiligung“ zugunsten der Gläubiger der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten zu begründen, mit dem sich die HETA verpflichtet, bereits während der Liquidation jedes Jahr zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Verteilung überschüssiger Liquidität vorliegen und gegebenenfalls zu verteilen. Auch die Liquidationsbeteiligung wurde in der Hauptversammlung vom 1. Dezember 2021 genehmigt. Die Satzungsänderung regelt somit die aktienrechtliche Verteilung des Liquidationserlöses an die ehemaligen Gläubiger der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten. Mit der Liquidationsbeteiligung wird die Möglichkeit geschaffen, unter genau definierten Voraussetzungen (siehe auch Q&A Frage 3 und 10) bereits vor Beendigung der aktienrechtlichen Liquidation Geld an die ehemaligen Gläubiger zu verteilen.

2. Wieso steht der Liquidationserlös den ehemaligen Gläubigern der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten zu? Wurden nicht mit der im Oktober 2021 durchgeführten Endverteilung und Erfüllung der bescheidmäßig festgelegten Quote von 86,32% alle Ansprüche der Gläubiger der berücksichtigungsfähigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten bedient?

Es ist korrekt, dass die HETA im Wege der in den Jahren 2017 bis 2020 durchgeführten Zwischenverteilungen und der im Oktober 2021 durchgeführten Endverteilung die von der FMA auf 86,32% herabgesetzten berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der HETA (Kapital einschließlich Zinsen per 1. März 2015 oder gemäß einer danach mit der HETA getroffenen Vereinbarung) zur Gänze erfüllt hat. Der gekürzte Betrag (d.h. 13,68 %) der herabgesetzten berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der HETA besteht als Naturalobligation fort.

Mit Vorstellungsbescheid II vom 2. Mai 2017 wurde das Recht des Gesellschafters der HETA (Bund) auf Beteiligung am Liquidationserlös (§ 212 AktG) gelöscht. Aus der Gesamtbetrachtung des Sinnes und Zwecks der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) sowie des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – „BaSAG“) ergibt sich, dass der Liquidationserlös an die ehemaligen Gläubiger der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten zu verteilen ist. Diese Gläubiger sind Inhaber der Naturalobligation.

3. Was ist die „Liquidationsbeteiligung“?

Mit Begründung der Liquidationsbeteiligung wird die rechtliche Grundlage für die Verteilung der weiteren Liquidität der HETA während der Liquidation an die Inhaber der Naturalobligationen auf Basis der seitens HETA geführten „Verbindlichkeitenliste“ (siehe dazu auch Q&A Nr. 5) nach dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung geschaffen. Diese Verbindlichkeitenliste war auch bis dato die Grundlage für die erfolgten Zwischenverteilungen bzw. die Endverteilung an die Gläubiger der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten. Die Liquidationsbeteiligung sieht die Möglichkeit vor, dass auch jährliche „Verteilungen“ (in Anlehnung auf die bisher durchgeführten Zwischenverteilungen) erfolgen können. Auf diesem Weg kann jährlich die überschüssige Liquidität „abgeschöpft“ und den Inhabern der Naturalobligationen ausbezahlt werden (erstmalig nach Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses 2022). Sollte zum Liquidationsende noch ein Überschuss vorhanden sein, so steht dieser ebenfalls den Inhabern der Naturalobligationen zu.

4. Wem steht die Liquidationsbeteiligung in welcher Höhe zu?

Die Liquidationsbeteiligung steht den Inhabern der Naturalobligationen zu. Der Betrag ist begrenzt mit maximal 100% der berücksichtigungsfähigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (Kapital einschließlich Zinsen per 1. März 2015 oder gemäß einer danach mit der HETA getroffenen Vereinbarung), nach Berücksichtigung bereits erhaltener Zahlungen, insbesondere aus früheren Verteilungen und Zahlungen sowie auf Basis von getroffenen Vergleichen oder sonstigen Vereinbarungen.

Die Gläubiger der nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sind nicht Empfänger der Liquidationsbeteiligung. Deren Ansprüche sind durch die Bescheide der FMA auf null geschnitten worden. Aus Sicht der HETA ist es wirtschaftlich betrachtet ausgeschlossen, dass es zu einer vollständigen Befriedigung der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten kommt.

5. Was ist die „Liste der Verbindlichkeiten“?

Grundlage für die Verteilung ist die Liste der Verbindlichkeiten, die ausgehend von den Bescheiden der FMA, zuletzt dem Vorstellungsbescheid der FMA vom 13.09.2019, FMA-AW00001/0004-AWV/2019, für die Endverteilung im Oktober 2021 per 30.09.2021 aktualisiert und vom Wirtschaftsprüfer gemäß vereinbarter Prüfungshandlungen kontrolliert wurde. Die Liste der Verbindlichkeiten wird von HETA fortgeführt, jeweils für den Zeitpunkt der Feststellung der Zahlungen an die Inhaber der Naturalobligationen von HETA aktualisiert und vom Wirtschaftsprüfer gemäß noch zu vereinbarender Prüfungshandlungen kontrolliert.

6. Bedarf es irgendeiner ausdrücklichen Annahme oder sonstigen Erklärung in Bezug auf diesen Anspruch?

Nein, da den Inhabern der Naturalobligation aus der Liquidationsbeteiligung nur Vorteile erwachsen, bedarf es keiner ausdrücklichen Annahme oder sonstigen Erklärung durch die Inhaber. Für keinen Inhaber besteht aufgrund dessen ein Handlungsbedarf. Ergibt die Prüfung,

dass eine Zahlung auf Grundlage der Liquidationsbeteiligung an die Inhaber der Naturalobligation möglich ist, wird diese Zahlung von der HETA in der Art und Weise erfolgen, wie auch bisherige Zahlungen geleistet wurden (siehe Q&A Nr. 10).

7. Wie hoch ist die erwartete Liquidationsbeteiligung?

Ob und wenn ja, in welcher Höhe es unter der Liquidationsbeteiligung zu Zahlungen kommen wird, wird sich erst im Lauf der Liquidation ergeben. Die Höhe hängt einerseits von den Erlösen ab, die in der weiteren Abwicklung der HETA nach Aktiengesetz erzielt werden können bzw. andererseits davon, ob und in welcher Höhe bekannte oder unbekannt Risiken schlagend werden. Wie in der Vergangenheit wird HETA auch in der Liquidationsphase jährlich zur aktuellen Entwicklung der möglichen Erfüllungsquote bzw. Liquidationsbeteiligungsquote informieren (siehe hierzu auch Q&A Nr. 9).

8. Ist der Anspruch einklagbar?

Bis zum Eintritt der in der Liquidationsbeteiligung genannten Bedingungen handelt es sich um nicht durchsetzbare Naturalobligationen. Erst mit Eintritt der Bedingungen verpflichtet sich die HETA zur Zahlung. Siehe dazu auch Punkt 1 der Liquidationsbeteiligung.

9. Werde ich als Begünstigter über die weitere Entwicklung laufend informiert werden?

Ja, in der Liquidationsbeteiligung hat sich die HETA verpflichtet, jährlich gewisse Informationen zu veröffentlichen. Siehe dazu Punkt 7 der Liquidationsbeteiligung. Sämtliche Bekanntmachungen der HETA gegenüber den Inhabern der Naturalobligationen erfolgen durch Veröffentlichung auf der Website der HETA unter <https://heta-asset-resolution.com/de/liquidation>.

10. Wann wird eine Zahlung aufgrund der Liquidationsbeteiligung erfolgen bzw. wann wird der Liquidationserlös seitens der HETA verteilt werden?

Der Liquidator wird jährlich (erstmalig nach Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses 2022) prüfen, ob die Voraussetzungen für Zahlungen auf Basis der Liquidationsbeteiligung vorliegen (vgl. Punkt 2.2 der Liquidationsbeteiligung). Nach Vorliegen des Berichts des Liquidators, der Durchführung gewisser Prüfhandlungen eines Wirtschaftsprüfers und Genehmigung in der Hauptversammlung werden diese Zahlungen von der HETA anteilig als rechtsverbindliche Verpflichtung anerkannt und diese in einen durchsetzbaren Anspruch des jeweiligen Inhabers auf anteiligen Erhalt der Zahlung umgewandelt. Die entsprechenden Zahlungen sind danach binnen zwei Wochen fällig.

Ein gemäß § 212 AktG allfällig verbleibendes Vermögen (Liquidationserlös) wird gemäß den Bestimmungen der Satzung der HETA am Ende der Liquidation an die Inhaber der Naturalobligationen verteilt.

11. Wie ist sichergestellt, dass ich die mir zustehenden Zahlungen auch erhalten werde?

Wenn Sie schon bisher an Verteilungen der HETA teilgenommen haben, müssen Sie keine Maßnahmen setzen, um ihre dahingehenden Rechte zu wahren. Die Zahlungen werden wie auch die bisherigen Verteilungen abgewickelt: für Inhaber nicht verbriefter Naturalobligationen im Wege der direkten Überweisung und für Inhaber verbriefter Naturalobligationen über die Clearingsysteme.

12. Kann ich diesen Anspruch an jemand anderen übertragen?

Es besteht kein Abtretungsverbot. Zu Fragen der Umsetzung einer Abtretung kann HETA rechtlich nicht beraten. Bitte wenden Sie sich dazu gegebenenfalls an einen Rechtsberater ihres Vertrauens.

LIQUIDATION DER HETA

1. Wann wird das Liquidationsverfahren gemäß Aktiengesetz über die HETA eröffnet werden?

Gemäß § 84 Abs. 11 BaSAG ist ein Auflösungsbeschluss zu fassen, sobald die Abbaueinheit den Portfolioabbau gemäß § 84 Abs. 10 BaSAG bewerkstelligt hat. Am 25. November 2021 hat die HETA die Bewerkstelligung des Portfolioabbaus mitgeteilt. Der Auflösungsbeschluss soll am 15. Dezember 2021 zum Ablauf des 31. Dezember 2021 gefasst und dieser Umstand gemäß §84 Abs. 11 BaSAG der FMA angezeigt werden. Basierend auf dieser Anzeige und der Fassung des Auflösungsbeschlusses hat die FMA als Abwicklungsbehörde gemäß § 84 Abs. 12 BaSAG die Beendigung des Betriebs der Abbaueinheit mit Bescheid festzustellen. Damit wird die HETA mit Rechtskraft des Bescheids keine Abbaueinheit im Sinne des BaSAG und dem Gesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit („GSA“) mehr sein, sondern unterliegt lediglich dem Aktienrecht. Die Aufsicht der FMA endet damit.

Die Ausübung der Verwaltungsrechte betreffend die Anteile an der HETA geht mit Erlass des Feststellungsbescheids wieder auf den bisherigen Aktionär, die Republik Österreich, über. Es ist vorgesehen, dass die Anteile an der HETA in die Abbaumanagementgesellschaft des Bundes GmbH (ABBAG), eine 100 %-ige Beteiligung des Bundes, eingebracht werden.

2. Wer ist die ABBAG?

Die ABBAG ist die Abbaumanagementgesellschaft des Bundes GmbH. Sie wurde im Jahre 2014 gegründet, um gewisse Funktionen und Aufgaben des Bundes im Zusammenhang mit staatlichen Abbaueinheiten, insbesondere der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG, zu übernehmen.

3. Wieso wird gerade jetzt das Liquidationsverfahren über die HETA eröffnet? Hätte man damit auch zuwarten können?

Nein, man hätte damit nicht zuwarten können. Sowohl gemäß GSA als auch gemäß BaSAG ist mit Beendigung des Portfolioabbaus ein gesellschaftsrechtlicher Auflösungsbeschluss zu fassen. Dies ist gesetzlich ausdrücklich vorgesehen und obliegt somit nicht der freien Entscheidung der Organe der HETA.

4. Gelten die Bescheide der FMA weiter?

Ungeachtet der Eröffnung der Liquidation bleiben die Rechtswirkungen der bislang ergangenen Bescheide der FMA vollumfänglich aufrecht, lediglich die Ausübung der Verwaltungsrechte in Bezug auf die Anteile der HETA durch die FMA als Abwicklungsbehörde erlischt. So haben die Bescheide zB weiterhin Auswirkungen auf anhängige Rechtsverfahren der HETA AG, die sich auf Sachverhalte vor dem 1. März 2015 beziehen. Wird HETA in einem solchen Verfahren zu einer Leistung verpflichtet, so stellt diese Verpflichtung möglicherweise eine neu hervorgekommene, nicht nachrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit dar, auf die weiterhin die Bescheide anwendbar sind.

Das Recht des Aktionärs auf Beteiligung am Liquidationserlös bleibt auch nach Beendigung der Abwicklung der HETA gemäß BaSAG gelöscht.

5. Wie lange wird die Liquidation der HETA noch dauern bzw. warum geht man aus heutiger Sicht von einer doch noch sehr langen Liquidationsdauer aus?

Nach heutigen Einschätzungen, die auch der Planung zu Grunde gelegt wurden, geht man von einem Liquidationsende 2030 aus. Die HETA wird jährlich die jeweils erwartete Liquidationsdauer veröffentlichen. Zwar hat HETA den Portfolioabbau im Sinne des BaSAG mit Jahresende beendet, es bestehen aber noch eine Vielzahl an Hindernissen zur Beendigung der Liquidation, wie zB Gerichtsverfahren, Verpflichtungen aus abgeschlossenen Verkaufsverträgen, etc., die eine sofortige Löschung der HETA verhindern. Zudem hält die HETA noch Anteile an rund zehn Beteiligungen, die auch noch liquidiert oder auf anderem Wege verwertet werden müssen.

6. Unterliegt die HETA weiterhin einer Aufsicht der FMA als Abwicklungsbehörde?

Nein, die Aufsicht der FMA endet mit Rechtskraft des Feststellungsbescheids. Da die HETA eine Beteiligung des Bundes bleibt, ist auf sie weiterhin der Bundes Public Corporate Governance Kodex anwendbar.

7. Wird die HETA auch in Zukunft Jahres- und Konzernabschlüsse erstellen bzw. werden diese von einem Wirtschaftsprüfer geprüft?

Die HETA AG wird weiterhin einen Jahresabschluss erstellen und diesen freiwillig einer Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterziehen lassen. Die Jahresabschlüsse werden auch

weiterhin veröffentlicht werden. Mit Liquidationseröffnung erlischt die Verpflichtung zur Erstellung eines Konzernabschlusses und ein solcher wird auch nicht freiwillig erstellt.

8. Was wird mit der HETA am Ende der Liquidation geschehen?

Am Ende der Liquidation wird die HETA als Gesellschaft aus dem Firmenbuch gelöscht werden.